



Bekanntmachungstext

Bekanntmachung der Bezirksregierung Arnsberg

Feststellung nach § 7 Abs. 1 UVPG

Az.: - 62.44 - 2020 - 133 -

Die Fa. C. Schneider - der Brunnenbauer GmbH plant namens und im Auftrag der Dr. Middendorf Vermögensverwaltung GbR aus Hagen die Herstellung einer Brunnenbohrung mit einer geplanten Teufe von ca. 120 m für Bewässerungszwecke in Hagen [Gemarkung: Holthausen, Flur: 2, Flurstück: 181/183] und hat dazu hier eine Anzeige gemäß § 127 BBergG für das Abteufen dieser Bohrung vorgelegt.

Nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Anlage 1 Nr.13.4 UVPG (Tiefenbohrung zum Zwecke der Wasserversorgung) war für dieses Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorzunehmen.

Aufgrund der nach Maßgabe der Anlage 2 des UVPG vorgelegten Unterlagen ergab die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls, dass dieses Vorhaben - Abteufen einer Bohrung mit einer geplanten Teufe von ca. 120 m zum Zwecke der Wasserversorgung - nur mit einer geringen temporären Flächeninanspruchnahme und einer sehr geringen dauerhaften Flächeninanspruchnahme verbunden ist. Die geplante Bohrung wird innerhalb eines kurzen Zeitraums von wenigen Tagen durchgeführt. Während der Bohrzeit kommt es zu geringen Emissionen von Lärm und Luftschadstoffen. Geringfügige temporäre Risiken durch Eintrag von Schadstoffen in das Grundwasser sind durch Anwendung des bohrtechnischen Regelwerks vermeidbar. Der Standort ist durch landwirtschaftliche Bebauung gerägt und weist keine besondere ökologische Empfindlichkeit auf. Schutzgebiete sind nicht unmittelbar betroffen. Das FFH-Gebiet DE 4611-301 „Kalkbuchenwälder bei Hohenlimburg“ befinden sich in weniger als 300 m Entfernung vom geplanten Bohransatzpunkt; erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen können aufgrund der insgesamt geringfügigen und temporären Auswirkungen der Bohrung ausgeschlossen werden. In der Gesamtschau sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Datum: 10. August 2020
Seite 1 von 2

Aktenzeichen:
62.44 - 2020 - 133
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Herr Mehlberg
frank.mehlberg@bra.nrw.de
Telefon: 02931/82-3922
Fax: 02931/82-45093

Dienstgebäude:
Goebenstraße 25
44135 Dortmund

Hauptsitz / Lieferadresse:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
Mo-Do 08:30 – 12:00 Uhr
13:30 – 16:00 Uhr
Fr 08:30 – 14:00 Uhr

Landeshauptkasse NRW
bei der Helaba:
IBAN:
DE59 3005 0000 0001 6835 15
BIC: WELADED

Umsatzsteuer ID:
DE123878675

Informationen zur Verarbeitung
Ihrer Daten finden Sie auf der
folgenden Internetseite:
<https://www.bra.nrw.de/themen/d/datenschutz/>



Im Rahmen der Vorprüfung wurde daher festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Bezirksregierung Arnsberg als zuständiger Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien sowie landesspezifischer Standortgegebenheiten keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen sind unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW, Goebenstraße 25, 44135 Dortmund zugänglich.

Dortmund, 10.08.2020

Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung Bergbau und Energie in NRW
Im Auftrag:

gez. Frank Mehlberg